

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 180 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau ,06/2021, S. 173

- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In S. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfstufige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, einbringen können“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, erbringen können“ ersetzt.
- bb) Nach S. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) In Abs. 4 S. 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Der ehemalige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
 „(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen. Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form von Online-tests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt vier Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).“
- b) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „beginnt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 S. 2 wird die Angabe „17 LP“ durch die Angabe „18 LP“ und die Angabe „20 LP“ durch die Angabe „18 LP“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau

zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“

5. § 6 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 7 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Angewandte Umweltwissenschaften“ beauftragt ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.“

c) In Abs. 5 S. 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 5 und 6“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. Portfolio-Arbeiten,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird – sofern nicht im Anhang geregelt – von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Kontrollaufgaben

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Kontrollaufgaben zu allen Studieneinheiten eines Moduls als Studienleistungen zu absolvieren. Sie werden in Form von Onlinetests durchgeführt. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die Kontrollaufgaben eines Moduls gelten als bestanden, wenn alle Onlinetests des Moduls mit mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl beendet wurden oder wenn der Mittelwert der Prozentwerte aller Onlinetests des Moduls über 50 Prozent beträgt. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.“

10. Nach § 10 werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Als Antragsgründe gelten: Verhinderung wegen Krankheit, Verhinderung aufgrund beruflicher Unabkömmlichkeit, Verhinderung aufgrund wichtiger familiärer Verpflichtungen, ständiger oder beruflicher bedingter vorübergehender Aufenthalt im Ausland. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

(4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).

(2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 20 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.“

11. Der ehemalige § 11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.“

12. Der ehemalige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Der ehemalige § 13 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

14. Der ehemalige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.“

15. Die ehemaligen §§ 15 und 16 werden gestrichen.

16. Nach dem ehemaligen § 14 werden folgende neue §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17

Fallstudien

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 18 Projektarbeiten

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

17. Der ehemalige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens drei Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „die drei Module eines der Wahlpflichtbereiche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer Universität, einer technischen Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule sein oder sie oder er muss habilitiert sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden hiervon abgesehen werden. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der Portfolio- oder der Hausarbeit“ durch die Worte „einer Portfolio-, Projekt- oder Hausarbeit“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
- d) In Absatz 6 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 18 LP (540 Arbeitsstunden).“
- e) In Absatz 8 werden nach den Worten „gemacht hat“ die Worte „sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat“ eingefügt.
- f) In Abs. 9 S. 1 werden die Worte „sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD)“ gestrichen und nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich ist eine PDF-Datei der Arbeit der Studienkoordination zur Verfügung zu stellen.“
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so legt

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen fest.“

- h) In Abs. 12 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
18. Der ehemalige § 18 wird § 20.
19. Der ehemalige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
- b) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 2.
- c) Der ehemaligen Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7,“ ersetzt.
- d) Der ehemalige Absatz 6 wird Absatz 4.
20. Der ehemalige § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen und die Absätze 2 – 8 werden Absätze 1 – 7.
- b) Im ehemaligen Abs. 4 S. 1 werden die Worte „auf Antrag auch in“ gestrichen.
- c) Im ehemaligen Abs. 6 S. 2 werden nach den Worten „Mathematik/Naturwissenschaften“ die Worte „und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
21. Der ehemalige § 21 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.
- (2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Modul eines Wahlpflichtbereichs mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann ein anderer Wahlpflichtbereich gewählt werden. Die Anzahl der Fehlversuche im ursprünglich gewählten Wahlpflichtbereich ist auf ein von der oder dem Studierenden im Vorfeld festzulegendes Modul des

neu gewählten Wahlpflichtbereichs anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“

- b) Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 11“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „Studien- oder“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
22. Die ehemaligen §§ 22 – 25 werden §§ 24 – 27.
23. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
24. Der Anhang 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 24)

Der Anhang 1 „Modulübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

„Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten
- Hausarbeiten
- Fallstudien
- Projektarbeiten

Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistun- gen	ECTS	Sem- ester
Modul 1: Ökologie	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	6	1
Modul 2: Geowissenschaften	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 3: Umweltchemie/ Ökotoxikologie	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Portfolio- Arbeit	6	
<hr/>						
Modul 4: Allgemeines Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	5	2
Modul 5: Besonderes Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Fallstudien	7	
Modul 6: Umweltökonomie /- politik	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
<hr/>						
Modul 7: Raum- und Umwelt- planung	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	6	3
Modul 8: Naturschutz	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Hausarbeit	6	
Modul 9: Gewässerschutz	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	

Es ist einer der beiden Wahlpflichtbereiche zu wählen: Module 10 bis 12 oder Module 13 bis 15						
Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistun- gen	ECTS	Sem- ester
Modul 10: Umwelt-/Nachhaltig- keitsmanagement	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	4
Modul 11: Umweltkommunika- tion/-mediation	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 12: Umweltinformatik/-in- formationssysteme	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Projektar- beit	6	
Modul 13: Abwasserbehandlung	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Projektar- beit	6	4
Modul 14: Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 15: Immissionsschutz	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 16: Masterarbeit	Pflicht			1	18	5
Gesamt:				12	90"	